



**SVP Russikon**

# Statuten

Ausgabe 6. Mai 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>A Name, Sitz und Zweck</b>	3
<b>B Mitgliedschaft</b>	3/4
<b>C Finanzielle Bestimmungen</b>	4
<b>D Organe</b>	4
Art. 5 Die Generalversammlung	4
Art. 6 Geschäfte der Generalversammlung	5/6
Art. 7 Die Parteiversammlung	6
Art. 8 Der Vorstand	6
Art. 9 Die Rechnungsrevisoren	7
<b>E Allgemeines</b>	7
Art. 10 Amtsdauer	7
Art. 11 Beschlussfassung	7
Art. 12 Publikationsorgan	7
<b>F Statutenrevision und Auflösung</b>	7
Art. 13 Statutenrevision und	7/8
Art. 14 Auflösung der Partei	8
<b>G Schlussbestimmungen</b>	8
Art. 15 In Krafttreten	8

## **A Name, Sitz und Zweck**

### **Artikel 1**

Art. 1.1. Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei (SVP) Russikon besteht in der Gemeinde Russikon ein politischer Verein gem. Art. 60 ff. ZGB, auf unbestimmte Dauer.

Art. 1.2. Der Sitz der SVP Russikon befindet sich am Wohnsitz der jeweiligen Präsidentin/des jeweiligen Präsidenten.

Art. 1.3. Die SVP Russikon erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln allgemeinen Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen mit seinen Einrichtungen. Insbesondere setzt sich die SVP Russikon ein für die Vertretung der mittelständischen Anliegen, für die Erhaltung des Bauern- und Gewerbestandes. Sie setzt sich insbesondere aktiv für die Belange der Gemeinde Russikon ein.

Die Ortpartei Russikon ist Mitglied der SVP des Bezirkes Pfäffikon und des Kantons Zürich.

## **B Mitgliedschaft**

### **Artikel 2**

Art. 2.1. Der Beitritt zur SVP Russikon steht allen stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Schweiz offen, sofern sich die Person zu den in Art. 1.3. genannten Zielen und Zwecken bekennt.

Art. 2.2. Eine Mitgliedschaft für Jugendliche ab 16 Jahren ist möglich, sofern sie beim Eintritt in der Gemeinde wohnhaft sind und sich zu den unter Art. 1.3. genannten Zielen und Zwecken bekennen.

Art. 2.3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.  
Eine Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und Beschlüsse der Partei.

Art. 2.4. Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austrittes, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Parteivermögen und schulden die Beiträge für die Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Art. 2.5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders für den Verein verdient gemacht hat oder auf andere Weise mit dem Verein eng verbunden ist, ohne Mitglied zu sein.

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## C Finanzielle Bestimmungen

### Artikel 3

Art. 3.1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 3.2. Zur Beschaffung der zur Erreichung des Parteizwecks nötigen Ausgaben haben die Mitglieder Jahresbeiträge (Ortsparteibetrag) und allfällige weitere einmalige finanzielle Leistungen zu entrichten. Die Generalversammlung beschliesst über die in diesem Absatz erwähnten Beträge.

Der von der Bezirks- und Kantonspartei festgelegte Jahresbeitrag ist fester Bestandteil und im Ortsparteibetrag inbegriffen.

Gewählte Kandidatinnen und Kandidaten beteiligen sich finanziell an den Unkosten der Wahlen.

Der Vorstand bestimmt die Höhe der Beiträge.

## D Organe

### Artikel 4

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

## **Artikel 5 Die Generalversammlung**

Art. 5.1. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Partei. Sie wird jährlich, in der Regel im 1. Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Art. 5.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand, auf schriftliches Begehr von mindestens 15 Mitgliedern oder durch einen Parteiversammlungsbeschluss einberufen werden.

Art. 5.3. Zeitpunkt und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Im Falle von Art 5.2. hat der Vorstand innert gleicher Frist die ausserordentliche Generalversammlung unter Bekanntmachung der Traktanden schriftlich oder elektronisch einzuberufen.

Art. 5.4. Anträge, welche an einer Generalversammlung zur Behandlung gelangen sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Substanzielle Anträge sind auf eine nächste Partei- oder Generalversammlung zu traktandieren.

## **Artikel 6 Geschäfte der Generalversammlung**

Art. 6.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.  
Das Protokoll kann auf Voranmeldung bei der Präsidentin/beim Präsidenten eingesehen werden.

Art. 6.2. Kenntnisnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 6.3. Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an die Organe der Partei.

Art. 6.4. Genehmigung des Budgets und der Parteibeiträge.

Art. 6.5. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.

Art. 6.6. Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 6.7. Stellungnahme zu Wahlen, wichtigen Abstimmungen und Gemeindefragen.

Art. 6.8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Art. 6.9. Revision der Statuten

Art. 6.10. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Art. 6.11. Auflösung der Partei

## **Artikel 7 Die Parteiversammlung**

Art. 7.1. Die Parteiversammlungen werden durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehr von mindestens 15 Mitgliedern einberufen.

Art. 7.2. Die Parteiversammlung fasst Parolen zu Wahlen, wichtigen Abstimmungen und Gemeindefragen.

Art. 7.3. Zeitpunkt und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

## **Artikel 8 Der Vorstand**

Art. 8.1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern.

Art. 8.2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er wählt die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier, verteilt die Aufgaben auf seine Mitglieder und bestimmt die Delegierten.

Art. 8.3. Der Vorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Mitglied des Vorstandes verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Art. 8.4. Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei. Er erledigt alle im Parteizweck liegenden Angelegenheiten. Für besondere Aufgaben können weitere Mitglieder beigezogen werden. Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Partei- und Generalversammlungen vor und beschließt über deren Einberufung.

Art. 8.5. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit je einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

Art. 8.6. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Parteiversammlung und der Generalversammlung vorbehalten sind. So kann er z.B. Parolen fassen, falls eine Parteiversammlung nicht stattfindet.

## **Artikel 9 Die Rechnungsrevisoren**

Art. 9.1. Die Revision der Buchhaltung obliegt zwei Revisoren, welche von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.

Art. 9.2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Buchhaltung der Ortspartei zu prüfen und an der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## **E Allgemeines**

### **Artikel 10 Amtsdauer**

Art. 10.1. Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt 2 Jahre. Die Organe können jeweils für die folgende Amtsdauer im Amt bestätigt werden.

Art. 10.2. Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

### **Artikel 11 Beschlussfassung**

Art. 11.1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 11.2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung verlangt werden.

Art. 11.3. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

### **Artikel 12 Publikationsorgan**

Art. 12.1. Das offizielle Publikationsorgan der Partei ist der «Zürcher Bote». Gemäss Statuten der Kantonalpartei ist ein entsprechendes Abonnement für die Parteimitglieder pro Haushalt oder Einzelmitglied obligatorisch.

## **F Statutenrevision und Auflösung**

### **Artikel 13 Statutenrevision**

Art. 13.1. Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, wenn das Geschäft auf der Traktandenliste bekannt gegeben wurde und sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

### **Artikel 14 Auflösung der Partei**

Art. 14.1. Die Auflösung der Partei kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 14.2. Über das Vermögen der Ortsgruppe und seine Liquidation entscheidet die Versammlung, welche rechtsgültig die Auflösung beschlossen hat.

## **G Schlussbestimmungen**

### **Artikel 15 Inkrafttreten**

Art. 15.1. Diese Statuten wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 6. Mai 2025 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 18. Mai 2021. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Generalversammlung, 6. Mai 2025

Der Präsident: David Goldschmid



Der Aktuar: Stefan Fehr

